

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Bad Hönningen**

In der Gemarkung Hönningen, Flur 6, Flurstücke 106/19, 110/4, 109/9, 372/8, 372/15, 114/5, 116/3, 117/2, 133/4, 134/7, 135/10 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 30.10.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die bestehenden - und die neuen - Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 31.10.2024 bis 28.11.2024 bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Koblenz-Gondorf ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar

2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.roth-verm.eu/home/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-mitteilungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Koblenz-Gondorf
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Koblenz-Gondorf finden Sie unter www.roth-verm.eu/elektronische-kommunikation.

gez. Kevin Roth, ÖbVI

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth Kastorbachstraße 14 56330 Koblenz-Gondorf	Antragsnummer bL 00079929/2024	Datum 30.10.2024	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth Kastorbachstraße 14 56330 Koblenz-Gondorf	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Bad-Hönningen	
	Gemarkung Hönningen	Gemarkungsnummer 0326
	Flur 6	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24194	Flurstück(e) 106/19, 110/4, 109/9, 372/8, 372/15, 114/5, 116/3, 117/2, 133/4, 134/7, 135/10	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)



Erstellt (Ort, Datum) Bad-Hönningen den 30.10.2024
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Kevin Roth ÖbVI

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

--	--

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden ortsüblich im Amtsblatt bekanntgegeben.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Die neuen Grenzen wurden nach Vorgaben der VG Bad-Hönningen in der Örtlichkeit festgestellt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth Kastorbachstraße 14 56330 Koblen-Gondorf	Antragsnummer bL 00079929/2024	Datum 30.10.2024	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing.
Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Koblen-Gondorf
erhoben werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth Kastorbachstraße 14 56330 Koblenz-Gondorf	Antragsnummer bL 00079929/2024	Datum 30.10.2024	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsfreiem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

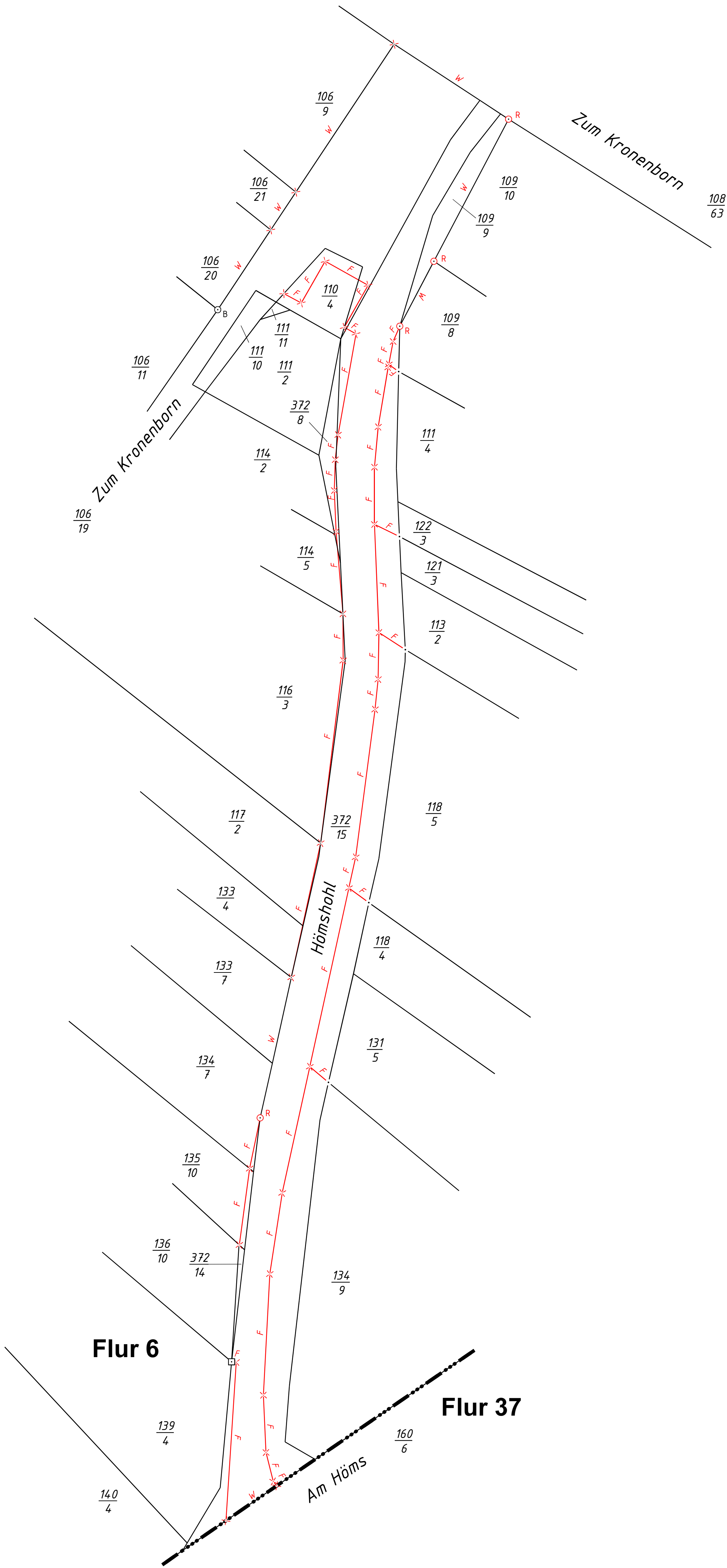
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. *Kevin Roth, ÖbVI*

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12
2 Flurstücksgrenzen			
F	W	Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
—	—	Meißezeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)
—	—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
R	R	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
W	W	Grenzstein, Ausföhrung als Kantenstein	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (em), gesetzt (ges)
R	R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißezeichen)